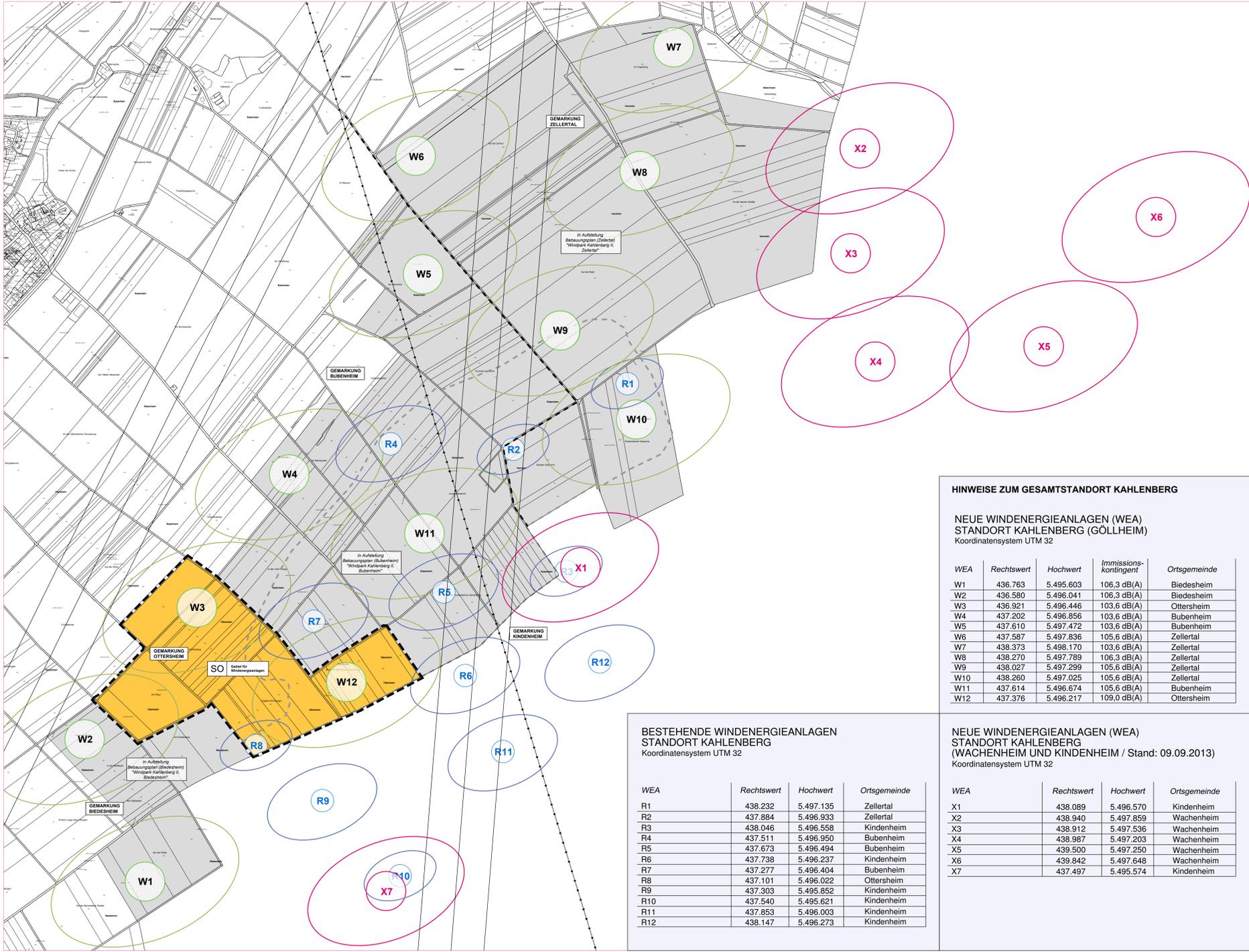


Ortsgemeinde Ottersheim

Bebauungsplan „Windpark Kahlenberg II, Teilbereich Ottersheim“



PLANZEICHENERKLÄRUNG (Festsetzungen)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs.7 BauGB)

Sondergebiete "Gebiet für Windenergieanlagen" (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO)

KENNZEICHNUNG

Oberirdische Energieversorgung (20kV-Leitung)

Bestehende Richtfunkstrecke mit 100m Schutzstreifen

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)

Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBAuO) in der Fassung vom 24.11.1998 (GVBl. 1998 | S. 365), zuletzt geändert durch § 47 des Gesetzes vom 09.03.2011 (GVBl. | S. 47)

Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994 | S. 153), zuletzt geändert am 08.10.2013 (GVBl. | S. 349)

Landesnaturschutzgesetz (NatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.09.2005 (GVBl. 2005 | S. 387), zuletzt geändert am 22.06.2010 (GVBl. | S. 106)

PLANZEICHENERKLÄRUNG (Zeichnerische Hinweise)

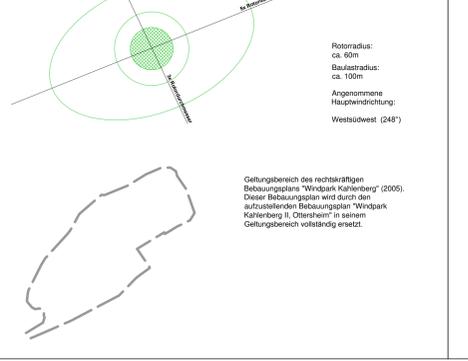
Die zeichnerischen Hinweise sind nicht rechtsverbindlich. Ihre Darstellung dient dem besseren Verständnis der Planinhalte.

Möglicher Aufbau einer Windenergieanlage

Die benötigten Flächen können bei der Umsetzung hinsichtlich Größe und Zuschnitt von der Darstellung abweichen. Der Flächenbedarf ist insgesamt als Summe festgesetzt und darf nicht überschritten werden. (Vgl. Festsetzung A 2.2.2)

Immissionskontingent IK_{zulässig}:

Die in der Tabelle 1 genannten immissionswirksamen Schalleistungspegel einschließlich aller Zuschläge in der Nacht (22.00 - 6.00 Uhr) nicht überschreiten. Diese Anforderung ist erfüllt, wenn der Beurteilungspegel (Lr) der tatsächlichen Betriebsgeräusche der WEA das der WEA zugeordnete Immissionskontingent (IK_{zulässig}) an den maßgeblichen Immissionsorten nicht überschreitet, d.h. Lr ≤ IK_{zulässig}.



A TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

A 1.1. Gebietstyp und Zweckbestimmung

Der Bereich des Bebauungsplanes wird als „Sonstiges Sondergebiet“ (SO) gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Gebiet für Windenergieanlagen“ festgesetzt.

A 1.2. Allgemein zulässige Nutzungen

A 1.2.1 Allgemein zulässig sind:

- Windenergieanlagen (WEA) einschließlich der hierfür erforderlichen betrieblichen Einrichtungen und Nebenanlagen für die Aufstellung und den Betrieb der WEA inklusive der Zuwegung der Anlagen;
- Landwirtschaftliche Nutzung, sofern sie nicht den Vorrang der Windenergienutzung beeinträchtigt;
- Wege und Verkehrsflächen zur Erschließung der Anlagen;
- die Herstellung und Nutzung von landespflegerischen Kompensationsflächen

A 1.2.2 Anlagenstandorte und Immissionswirksame Schalleistungspegel

Im Sondergebiet "Gebiet für Windenergieanlagen" sind zulässig: die in der nachfolgenden Tabelle 1 aufgeführten WEA mit den dort aufgeführten Koordinaten des Mastmittelpunktes

Bezeichnung der Windenergieanlage	Koordinaten des Mastmittelpunktes UTM ETR888, Zone 32	Immissionswirksame Schalleistungspegel einschließlich aller Zuschläge in der Nacht (22.00 - 6.00 Uhr) in dB(A)	
	Rechtswert	Hochwert	
W3	436.921	5.496.446	103,6
W12	437.376	5.496.217	109,0

Tabelle 1: WEA Mastmittelpunkte und Schalleistungspegel einschließlich aller Zuschläge in der Nacht (22.00 - 6.00 Uhr)

sofern an den in der folgenden Tabelle 2 aufgeführten maßgeblichen Immissionsorten:

Immissionsort	Gebietsart	Koordinaten UTM ETR888, Zone 32	Rechtswert	Hochwert
A	WA	436.266	5.495.820	
B	WA	436.760	5.495.486	
C	MI	436.605	5.496.097	
D	MI	436.470	5.497.485	
E	WA	436.920	5.498.463	
F	MI	435.870	5.495.291	
G	WA	436.580	5.495.974	
H	WA	436.225	5.498.728	
I	WA	438.040	5.499.044	
J	MI	437.520	5.498.960	
K	WA	437.202	5.498.776	
L	MI	436.538	5.497.606	
M	WA	436.233	5.497.232	
N	WA	435.856	5.495.384	
O	MI	436.908	5.498.251	
P	GE	437.010	5.497.982	
Q	WA	435.832	5.497.088	
R	MI	436.068	5.497.063	
S	WA	436.441	5.497.452	
T	WA	437.415	5.498.833	

Tabelle 2: Maßgebliche Immissionsorte

die in der Tabelle 1 genannten immissionswirksamen Schalleistungspegel einschließlich aller Zuschläge in der Nacht (22.00 - 6.00 Uhr) nicht überschreiten. Diese Anforderung ist erfüllt, wenn der Beurteilungspegel (Lr) der tatsächlichen Betriebsgeräusche der WEA das der WEA zugeordnete Immissionskontingent (IK_{zulässig}) an den maßgeblichen Immissionsorten nicht überschreitet, d.h. Lr ≤ IK_{zulässig}.

Immissionskontingent IK_{zulässig}:

- Berechnungsvorschriften:
- TA Lärm - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm, vom 26. August 1998, (GMBl. 1998 S. 503) in Verbindung mit der DIN ISO 9613-2 - Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien, Teil 2; Allgemeines Berechnungsverfahren; 10/1999, (DIN Deutsches Institut für Normung e.V., Berlin, Beuth Verlag GmbH, Berlin, einzusehen bei der Verbandsgemeindeverwaltung Gölheim Fachbereich II)
- Berechnungen unter Anwendung der Nr. 7.3.2 Alternatives Verfahren zur Berechnung A-bewerteter Schalldruckpegel der DIN ISO 9613-2 - Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien, Teil 2; Allgemeines Berechnungsverfahren; 10/1999
- keine Berücksichtigung der Nr. 8 "meteorologische Korrektur (Cme)" der DIN ISO 9613-2 - Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien, Teil 2; Allgemeines Berechnungsverfahren; 10/1999
- keine Berücksichtigung einer vorhandenen Bebauung
- Nabenhöhe 140 m
- Rotordurchmesser 112 m

Beurteilungspegel Lr:

- Berücksichtigung der Schallausbreitungsverhältnisse zum Zeitpunkt der Genehmigung
- Berechnungsvorschriften:
- TA Lärm - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm, vom 26. August 1998, (GMBl. 1998 S. 503) in Verbindung mit der DIN ISO 9613-2 - Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien, Teil 2; Allgemeines Berechnungsverfahren; 10/1999, (DIN Deutsches Institut für Normung e.V., Berlin, Beuth Verlag GmbH, Berlin, einzusehen bei der Verbandsgemeindeverwaltung Gölheim Fachbereich II)
- Berechnungen unter Anwendung der Nr. 7.3.2 Alternatives Verfahren zur Berechnung A-bewerteter Schalldruckpegel der DIN ISO 9613-2 - Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien, Teil 2; Allgemeines Berechnungsverfahren; 10/1999

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)

Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBAuO) in der Fassung vom 24.11.1998 (GVBl. 1998 | S. 365), zuletzt geändert durch § 47 des Gesetzes vom 09.03.2011 (GVBl. | S. 47)

Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994 | S. 153), zuletzt geändert am 08.10.2013 (GVBl. | S. 349)

Landesnaturschutzgesetz (NatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.09.2005 (GVBl. 2005 | S. 387), zuletzt geändert am 22.06.2010 (GVBl. | S. 106)

B ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

B 1. Bereich

Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften ist mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Windpark Kahlenberg II, Ottersheim“ identisch.

B 2. Gestaltung

Für die Farbgebung der WEA sind ausschließlich helle Grautöne zulässig.

Eine firmenspezifische Farbgebung mit einer besonderen Integration der Anlagen in das Landschaftsbild ist mit Zustimmung durch die Genehmigungsbehörde ebenfalls zulässig.

Eine Firmensignatur auf jeder Seite der Gondel je Anlage ist zulässig. Darüber hinaus gehende Werbeanlagen sind nicht zulässig.

Alle Ver- und Entsorgungsleitungen der WEA sind unterirdisch zu verlegen.

B 3. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten sind nach § 89 LBauO zu beurteilen.

A 1.3. Die Inbetriebnahme der WEA W3 ist erst dann zulässig, wenn vorher sichergestellt ist, dass

- die WEA R2 (Koordinaten UTM 32 Rechtswert 437.884 / Hochwert 5.496.933) und R8 (Koordinaten UTM 32 Rechtswert 437.101 / Hochwert 5.496.022) unwiderruflich außer Betrieb genommen werden und
- der Antragsteller der vorliegenden Genehmigungen für die WEA R4 (Koordinaten UTM 32 Rechtswert 437.511 / Hochwert 5.496.950) und R5 (Koordinaten UTM 32 Rechtswert 437.673 / Hochwert 5.496.494) auf die Ausübung der Genehmigung unwiderruflich verzichtet.

A 1.3.2. Die Inbetriebnahme der WEA W12 ist erst dann zulässig, wenn vorher sichergestellt ist, dass

- die WEA R2 (Koordinaten UTM 32 Rechtswert 437.884 / Hochwert 5.496.933) und R8 (Koordinaten UTM 32 Rechtswert 437.101 / Hochwert 5.496.022) unwiderruflich außer Betrieb genommen werden und
- der Antragsteller der vorliegenden Genehmigungen der WEA R4 (Koordinaten UTM 32 Rechtswert 437.511 / Hochwert 5.496.950) und R5 (Koordinaten UTM 32 Rechtswert 437.673 / Hochwert 5.496.494) auf die Ausübung der Genehmigung unwiderruflich verzichtet und
- die WEA R6 (Koordinaten UTM 32 Rechtswert 437.738 / Hochwert 5.496.237) und R7 (Koordinaten UTM 32 Rechtswert 437.277 / Hochwert 5.496.404) unwiderruflich außer Betrieb genommen werden.

A 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

A 2.1. Höhe der baulichen Anlagen (§ 18 BauNVO)

Als Gesamthöhe gilt der Abstand zwischen der Geländeoberfläche am Fundament und der maximalen Höhe der Rotorenspitze.

A 2.1.2. Als maximale Gesamthöhe der WEA W1 und W2 werden 200 m festgesetzt

A 2.2. Zulässige Grundfläche (§ 19 BauNVO)

A 2.2.1 Die dauerhaft befestigte Grundfläche für das Fundament einer WEA darf je Anlage 700 m² nicht überschreiten. Die vom Rotor überschrittene Fläche ist nicht zur befestigten Grundfläche hinzuzurechnen (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.10.2004 - 4 C 3/04).

A 2.2.2 Die dauerhaft mit Schotter befestigte Grundfläche für bauliche Anlagen, die der Errichtung und dem Betrieb der geplanten WEA dienen (Kranstellfläche und Zufahrten), darf insgesamt 9.700 m² nicht überschreiten. Die bereits bestehenden Zufahrtsflächen sind hiervon ausgenommen. Für zeitlich begrenzte Anlagen (wie z.B. Vormontage- und Lagerflächen) ist eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche zulässig, sofern der ursprüngliche Flurstand wiederhergestellt wird.

A 3. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

A 3.1. Optische Beeinträchtigungen

Für die WEA sind ausschließlich reflektionsarme und matte Farben zulässig.

Die Maßnahmen zur Flugsicherung sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Eine Tagbefehuerung ist nicht zulässig.

A 3.2. Schattenwurf

Alle WEA sind mit einer Abschaltautomatik zu versehen, die sicherstellt, dass Schlag Schatten an schutzbedürftigen Nutzungen in der Umgebung maximal an 30 Tagen im Jahr und maximal an 30 Minuten pro Tag auftritt.

Dies ist nicht erforderlich, wenn im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Schlag Schatten an schutzbedürftigen Nutzungen ausgeschlossen werden kann.

A 3.3. Eiswurf

Eine Gefährdung der Umwelt, insbesondere von Personen, durch Eiswurf ist mit Hilfe technischer Einrichtungen oder organisatorischer Maßnahmen auszuschließen.

A 4. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

A 4.1. Nebenanlagen und Fundamente

Die Zufahrten sowie Stell- und Lagerflächen dürfen nur geschottert werden. Die Fundamentflächen sind mit Boden abzudecken.

A 5. Zuordnungsfestsetzung

Die in Textziffer A 4 festgesetzten Flächen für Ausgleichsmaßnahmen sowie die vertraglich gesicherten Maßnahmen dienen dem Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft und werden gemäß § 9 Abs. 1a BauGB den Grundstücken, an denen Eingriffe zu erwarten sind vollständig zugeordnet.

A 1.3.1. Die Inbetriebnahme der WEA W3 ist erst dann zulässig, wenn vorher sichergestellt ist, dass

- die WEA R2 (Koordinaten UTM 32 Rechtswert 437.884 / Hochwert 5.496.933) und R8 (Koordinaten UTM 32 Rechtswert 437.101 / Hochwert 5.496.022) unwiderruflich außer Betrieb genommen werden und
- der Antragsteller der vorliegenden Genehmigungen für die WEA R4 (Koordinaten UTM 32 Rechtswert 437.511 / Hochwert 5.496.950) und R5 (Koordinaten UTM 32 Rechtswert 437.673 / Hochwert 5.496.494) auf die Ausübung der Genehmigung unwiderruflich verzichtet.

A 1.3.2. Die Inbetriebnahme der WEA W12 ist erst dann zulässig, wenn vorher sichergestellt ist, dass

- die WEA R2 (Koordinaten UTM 32 Rechtswert 437.884 / Hochwert 5.496.933) und R8 (Koordinaten UTM 32 Rechtswert 437.101 / Hochwert 5.496.022) unwiderruflich außer Betrieb genommen werden und
- der Antragsteller der vorliegenden Genehmigungen der WEA R4 (Koordinaten UTM 32 Rechtswert 437.511 / Hochwert 5.496.950) und R5 (Koordinaten UTM 32 Rechtswert 437.673 / Hochwert 5.496.494) auf die Ausübung der Genehmigung unwiderruflich verzichtet und
- die WEA R6 (Koordinaten UTM 32 Rechtswert 437.738 / Hochwert 5.496.237) und R7 (Koordinaten UTM 32 Rechtswert 437.277 / Hochwert 5.496.404) unwiderruflich außer Betrieb genommen werden.

C HINWEISE

C 1. Ausgleichsmaßnahmen

Die Ausgleichsfläche für die zu erwartenden Eingriffe der geplanten WEA W3 und W12 befindet sich auf der Gemarkung Kindenheim. Eine Festsetzung ist demnach im Bebauungsplan nicht möglich. Die Maßnahme ist im Umweltbericht detailliert beschrieben und wird über einen städtebaulichen Vertrag öffentlich-rechtlich gesichert.

C 2. Nachtkenzeichnung der geplanten WEA

Das notwendige Mindestmaß der Nachtbefehuerung wird abschließend im Rahmen des Genehmigungsverfahrens in Absprache mit der zuständigen Luftverkehrsbehörde geregelt. Dies umfasst auch die Prüfung einer „reduzierten“ Befehuerung mit Hilfe von Sichtweitemessgeräten und eine Synchronisation der Befehuerungsanlagen sowie eine Beschränkung der Befehuerung auf einzelne Windenergieanlagen innerhalb eines Windparks.

C 3. Denkmalschutz

Treten bei Erd- und Bauarbeiten Funde zu Tage, so sind diese zu sichern und gemäß § 21 Abs. 2 DSchG unverzüglich über die Untere Denkmalschutzbehörde, die Verbandsgemeindeverwaltungen oder die Gemeindeverwaltung dem Landratsamt für Denkmalpflege Abteilung archäologische Denkmalpflege zu melden.

C 4. Bodenschutz

Bei allen Bodenarbeiten, auch bei den Bauunterhaltung und gegebenenfalls Ausgleichsmaßnahmen sind die Vorgaben nach § 202 BauGB i.V.m. DIN 18915 und 19731 sowie die Forderungen des BBodSchG und der BBodSchV zu beachten.

C 5. Kampfmittel

Das Vorhandensein von Weltkriegsmunition kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Kampfmittel sind gleich welcher Art, sind unverzüglich dem Kampfmittelräumdienst Rheinland-Pfalz zu melden. Der Kampfmittelräumdienst entscheidet dann über die weitere Vorgehensweise. Die Fachunternehmer sind nicht berechtigt selbstständig Fundmunition zu entschärfen, zu sprengen und auf öffentlichen Straßen zu transportieren.

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellung (§ 2 (1) BauGB)

Die Aufstellung des Bebauungsplans wurde beschlossen am 31.01.2012
Der Aufstellungsbeschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht am 22.03.2012 (Amtsblatt Nr. 12/2012)

Änderung des Aufstellungsbeschlusses wurde beschlossen am 25.10.2012
Die Änderung des Aufstellungsbeschlusses wurde ortsüblich bekannt gemacht am 06.11.2012 (Amtsblatt Nr. 45/2012)

Frühzeitige Beteiligung (§ 3 (1) BauGB)

Die öffentliche Auslegung des Vorentwurfes des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften wurde ortsüblich bekannt gemacht am 15.11.2012 (Amtsblatt Nr. 46/2012)

Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 26.11.2012 bis 27.12.2012

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 (1) BauGB)

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden zur Abgabe einer Stellungnahme aufgerufen mit Schreiben vom 27.11.2012

Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen lief bis 31.12.2012

Abwägung (§ 1 (7) BauGB)

Die fristgemäß vorgebrachten Äußerungen und die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden durch den Gemeinderat geprüft und ein Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen gefasst am 03.09.2013

Öffentliche Auslegung des Entwurfes (§ 3 (2) BauGB)

Die öffentliche Auslegung des Vorentwurfes des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften wurde ortsüblich bekannt gemacht am 12.09.2013 (Amtsblatt Nr. 37/2013)

Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 23.09.2013 bis 22.10.2013

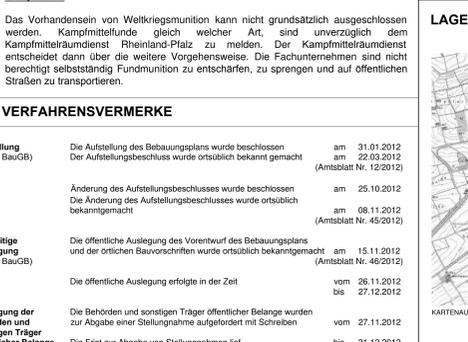
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 (2) BauGB)

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden zur Abgabe einer Stellungnahme aufgerufen mit Schreiben vom 13.09.2013

Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen lief bis 25.10.2013

Abwägung (§ 1 (7) BauGB)

Die fristgemäß vorgebrachten Äußerungen und die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden durch den Gemeinderat geprüft und ein Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen gefasst am 26.11.2013



GEMEINDE OTTERSHEIM

BEBAUUNGSPLAN

„Windpark Kahlenberg II, Ottersheim“

M 1:5.000 im Original

STADTPLANUNG+ ARCHITEKTUR FISCHER

Münchstraße 16
68369 Mannheim
t +49 (0)621 7934 -12
f +49 (0)621 7934 -87
kontakt@stadtplanungfischer.de

HINWEISE ZUM GESAMTSTANDORT KAHLBERG

NEUE WINDENERGIEANLAGEN (WEA) STANDORT KAHLBERG (GÖLLHEIM)
Koordinatensystem UTM 32

WEA	Rechtswert	Hochwert	Immissionskontingent	Ortsgemeinde
W1	436.763	5.495.603	106,3 dB(A)	Biedesheim
W2	436.580	5.496.041	106,3 dB(A)	Biedesheim
W3	436.921	5.496.446	103,6 dB(A)	Ottersheim
W4	437.202	5.496.856	103,6 dB(A)	Bubenheim
W5	437.610	5.497.472	103,6 dB(A)	Bubenheim
W6	437.587	5.497.836	105,6 dB(A)	Zellertal
W7	438.373	5.498.170	103,6 dB(A)	Zellertal
W8	438.270	5.497.789	106,3 dB(A)	Zellertal
W9	438.027	5.497.299	105,6 dB(A)	Zellertal
W10	438.260	5.497.025	105,6 dB(A)	Zellertal
W11	437.614	5.496.674	105,6 dB(A)	Bubenheim
W12	437.376	5.496.217	109,0 dB(A)	Ottersheim

NEUE WINDENERGIEANLAGEN (WEA) STANDORT KAHLBERG (WACHENHEIM UND KINDENHEIM / Stand: 09.09.2013)
Koordinatensystem UTM 32

WEA	Rechtswert	Hochwert	Ortsgemeinde
X1	438.089	5.496.570	Kindenheim
X2	438.940	5.497.859	Wachenheim
X3	438.912	5.497.536	Kindenheim
X4	438.987	5.497.203	Wachenheim
X5	439.500	5.497.250	Wachenheim
X6	439.842	5.497.648	Wachenheim
X7	437.497	5.495.574	Kindenheim

BESTEHENDE WINDENERGIEANLAGEN STANDORT KAHLBERG
Koordinatensystem UTM 32

WEA	Rechtswert	Hochwert	Ortsgemeinde
R1	438.232	5.497.135	Zellertal
R2	437.884	5.496.933	Zellertal
R3	438.046	5.496.558	Kindenheim
R4	437.511	5.496.950	Bubenheim
R5	437.673	5.496.494	Bubenheim
R6	437.738	5.496.237	Kindenheim
R7	437.277	5.496.404	Bubenheim
R8	437.101	5.496.022	Ottersheim
R9	437.303	5.495.852	Kindenheim
R10	437.540	5.495.621	Kindenheim
R11	437.853	5.496.003	Kindenheim
R12	438.147	5.496.273	Kindenheim